

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches; hier: Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde, hat mit Verfügung vom 15.01.2024, Az.: 5.5/610-13/VG Weilerbach, nachstehende Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach auf der Grundlage des § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 10. Februar 1998 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S.28) erteilt, die hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch bekanntgemacht wird:

Genehmigungsverfügung

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach, die am 11.12.2023 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgemeindegebiet verabschiedet wurde, wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch **genehmigt**.

Begründung:

Nach Prüfung der vorgelegten Plan- und Verfahrensunterlagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine offensichtlichen inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken.

Bei der Beurteilung, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung angepasst ist, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), und auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz 2018 (ROP IV), zu beachten.

Auf das Erfordernis der noch fachbehördlichen festzustellenden Verträglichkeit des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schellenberger Pfad“ mit dem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz dargestellten Vorranggebiet für Grundwasserschutz wurde im Rahmen des Zielanpassungsgebots von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung hingewiesen.

Die Erteilung der Genehmigung, die genehmigte Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach, inkl. Anlagen, liegen zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die v.g. Unterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht sind.

Mit der Bekanntmachung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach wird die Planung wirksam.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

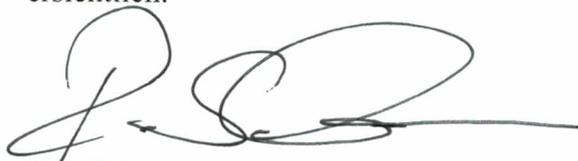
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Dienststunden: Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach erstreckt sich über das komplette Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach und ist aus nachstehend abgedruckter Übersichtskarte ersichtlich.



Ralf Schwarm
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 25.01.2024